

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2004-10-20

Dezernat/ Amt: I / Hauptverwaltungsamt  
Bearbeiter: Herr Koops  
Telefon: 545-1262

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00114/2004/2

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

### Betreff

Änderung der Hauptsatzung

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

a) Die Zuständigkeiten der einzelnen Gremien für die Entscheidungen im Bereich der kommunalen Betriebe und Gesellschaften sind noch nicht optimal verteilt. Im Zuge der Analyse der tatsächlichen und rechtlichen Lage wurde jetzt aber deutlich, dass eine Regelung in der Hauptsatzung dazu nicht die optimale Lösung darstellt. Vielmehr sollte der Vorschlag, wer bzw. welches Gremium in welchen Fällen zuständig sein soll, Gegenstand einer gesonderten Vorlage für die Stadtvertretung sein. Auf diese Weise kann die Hauptsatzung von umfangreichen, unübersichtlichen, komplizierten Regelungen freigehalten werden, die sonst jetzt noch eingefügt werden müssten, und die Zuständigkeiten sind trotzdem in einem Beschluss der Stadtvertretung klar geregelt.

b) Gemäß § 71 Abs. 5 KV M-V muss die Hauptsatzung festlegen, bis zu welcher Höhe Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist, Geldleistungen für ihre Tätigkeit behalten dürfen bzw. ab welcher Höhe sie sie an die Stadt abführen müssen.

#### 2. Notwendigkeit

a) Die Kommunalverfassung (§ 22 Abs. 2) unterscheidet „wichtige“ Angelegenheiten, die der Stadtvertretung vorbehalten sind, und solche der laufenden Verwaltung, für die der Oberbürgermeister zuständig ist. Die ersteren können indes (bis auf einige im Gesetz genannte Ausnahmen) von der Stadtvertretung auf den Hauptausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen werden, und zwar durch Satzung oder eben Beschluss. Eine

Regelung in der Hauptsatzung ist damit entbehrlich.

b) Das Innenministerium hat in einem Schreiben nach den Kommunalwahlen bereits an die Regelung erinnert und ihren Erlass in Gemeinden angemahnt, in denen es sie noch nicht gibt.

### **3. Alternativen**

a) keine

b) § 71 Abs. 5 KV M-V fordert von der Gemeinde nur, eine Höchstgrenze in der Hauptsatzung festzulegen. Vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Stadt ist natürlich auch denkbar, diese Grenze erheblich niedriger als jetzt vorgeschlagen festzulegen, lediglich tatsächlich entstandene Aufwendungen des Aufsichtsratsmitglieds müssen laut Gesetz ausgeglichen werden. Auch eine Regelung, der zufolge jede darüber hinausgehende Aufsichtsratsvergütung an die Gemeinde abgeführt werden muss, würde somit der Vorschrift gerecht und brächte der Stadt zusätzliche Einnahmen.

### **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

### **5. Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr**

#### **Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:**

keine

#### **Deckungsvorschlag**

#### **Minderausgaben in der Haushaltsstelle:**

entfällt

### **Anlagen:**

Anlage 1

Änderungssatzung

Anlage 2

Synopse Änderungen Hauptsatzung

gez. Hartmut Wollenteit  
Leiter des Hauptverwaltungsamtes

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister